

Prof. Dr. Hildegund Sänderhauf*

Fallzahlbingo: 30, 40 oder 50? Für wie viele Mündel kann eine Amtsvormundin¹ in persönlicher Verantwortung die Pflege und Erziehung fördern und gewährleisten?

Rechnerische Anmerkung zur Fallzahlobergrenze für Amtsvormundschaften in § 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII nF

I. Die geänderte Rolle der persönlich geführten Amtsvormundschaft

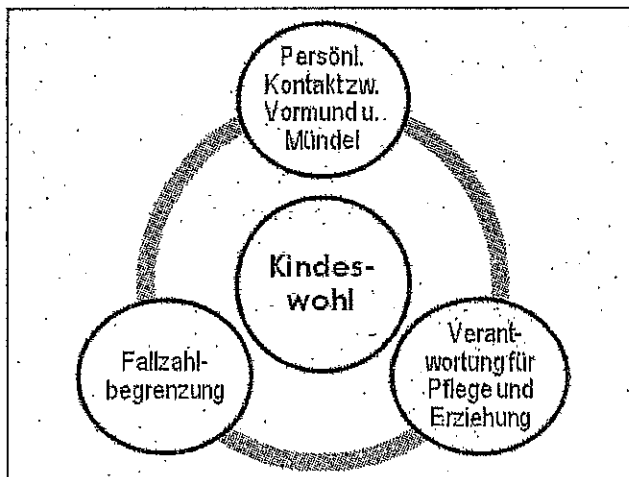
Fünf Jahre nach dem Tod des Jungen namens Kevin in Bremen zieht der Gesetzgeber nun endlich die notwendigen Konsequenzen.² Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts hat am 14.04.2011 den Bundestag und am 27.05.2011 den Bundesrat passiert und ist am 06.07.2011 in Kraft getreten.³ Allerdings tritt die Fällzahlbeschränkung erst ein Kalenderjahr nach dem Tag der Verkündung in Kraft, nämlich am 05.07.2012. Die Änderungen werden grundsätzlich sowohl aus wissenschaftlicher Sicht als aus der Sicht der Praxis sehr begrüßt.

Die wesentliche Errungenschaft wird die *persönlich geführte Vormundschaft* sein:

1. Eine **persönliche Beziehung** soll zwischen der/dem Amtsvormundin/-vormund und dem Mündel durch **regelmäßige Kontakte** (einmal monatlicher Besuch) entstehen.
2. Um auf dieser Basis der **Verpflichtung zur „persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels“** durch die/den Amtsvormundin/-vormund gerecht werden zu können.
3. Eine **Fällzahlenbegrenzung** auf max. 50 Fälle je Vollzeitsteller soll dies ermöglichen.

Diese drei Parameter stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang und bedingen sich gegenseitig:

Schaubild



1. Persönliche Beziehung und regelmäßiger Besuchskontakt

Ein Anfang der 2000er-Jahre in Hessen durchgeführter Praxisforschungsbericht hatte gezeigt, dass über die Hälfte der dort befragten Kinder und Jugendlichen ihre/n Amtsvormundin/-vormund persönlich gar nicht kannten, die anderen kannten sie/ihn meist nur von den halbjährlichen Hilfeplangesprächen oder Helferkonferenzen.⁴ Dass man Kinder und Jugendliche, die man gar nicht persönlich kennt, nicht ausreichend schützen und vertreten kann, liegt auf der Hand, und das soll sich nach dem Willen des Gesetzgebers ändern.

Die Vormundinnen/Vormünder sollen künftig Zeit haben, eine persönliche Beziehung zum Mündel aufzubauen. Ein idR monatlich stattfindender Besuch soll zur Entstehung und Verfestigung einer persönlichen, vertrauensvollen Beziehung beitragen. Aus einzelfallspezifischen Gründen sind sowohl kürzere als auch längere Besuchsabstände möglich. Die Besuche sollen in der gewohnten Umgebung des Mündels stattfinden, außer gerade diese Umgebung würde den Zweck des Besuchs vereiteln. So lautet der neue § 1793 Abs. 1a BGB:

Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

2. Persönliche Verantwortung der/des Vormundin/ Vormunds für die Mündel

Die/Der Vormund/in soll künftig in der persönlichen Verantwortung dafür stehen, dass Pflege und Erziehung des Mündels gewährleistet sind und hat diese auch persönlich zu fördern. § 1800 S. 2 BGB lautet nun:

Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

* Die Verf. ist Professorin für Recht an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaft Nürnberg und war als Sachverständige im Rechtsausschuss zu diesem GesetzgebungsVorhaben beteiligt.

- 1 In diesem Artikel ist der Einfachheit halber nur von Vormündern und Vormundinnen die Rede, Pfleger/innen sind selbstverständlich ebenso angesprochen.
- 2 S. dazu Sänderhauf JAmt 2010, 405.
- 3 BT-Drucks. 17/3617 vom 04.11.2010, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucks. 17/5512 vom 13.04.2011 und BR-Drucks. 243/11 vom 06.05.2011, S 227 D, 228 A sowie BGBI 2011 I, 1306.
- 4 Zitelmann ZEv 2002, 375, 378.

Diese beiden Komponenten – persönliche Beziehung zum Mündel und persönliche Verantwortung der Vormünder/Vormundinnen für ihre Mündel – kennzeichnen ein neues Aufgabenprofil und Selbstverständnis der Amtsvormundschaft mit einer gewandelten, gestärkten Rolle, wie es in der Diskussion um die Amtsvormundschaft seit den 1990er-Jahren gefordert wurde. Diese Forderung hatte ihren Ausdruck in den im Jahr 2000 auf einer zentralen Fachtagung verabschiedeten Dresdner Thesen⁵ gefunden.

3. Fallzahlobergrenze

Um diesem Rollenwechsel gerecht werden zu können, sollen die bisher notorisch überlasteten⁶ Fachkräfte in den Jugendämtern künftig für zahlenmäßig weniger Fälle zuständig sein. Wir wissen: Im Fall von Kevin aus Bremen⁷ war der Vormund immerhin zeitweise für rd 240 Fälle zuständig gewesen.⁸ Die Bremer Fallzahlen sind zwar auch damals nicht typisch gewesen, sie verdeutlichen aber die Notwendigkeit klarer Fallzahlbegrenzungen.

Die nun beschlossene Gesetzesfassung sieht in § 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII eine Fallzahlbegrenzung auf **max. 50 Fälle** vor:

„Ein Vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“

Die Zahl 50 wurde im Gesetzentwurf begründet mit

„einer Empfehlung der Arbeitsgruppe ‚Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB‘, die sich wiederum bei ihren Untersuchungen auf eine Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (‚Dresdner Erklärung‘ [...] gestützt hat.“

II. Die alternativen Forderungen zur Fallzahlobergrenze

Die Einführung einer Fallzahlobergrenze wurde von allen Seiten aufgegriffen, über die Anzahl der Fälle herrscht jedoch Uneinigkeit.

1. Der Bundesrat: Flexible Regelung ohne bezifferte Fallzahlgrenze

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme festgestellt,

„der Umfang der dem einzelnen Mitarbeiter beim Jugendamt zugewiesenen Vormundschaften und Pflegschaften muss am sozialpädagogisch erforderlichen Maß ausgerichtet sein.“⁹

Der Bundesrat geht im Weiteren davon aus, dass idR davon auszugehen sei, dass

„je nach den Umständen ein Orientierungsrahmen von 50 Vormundschaften oder Pflegschaften angemessen ist. [...]“¹⁰

Er hatte jedoch eine **flexiblere Formulierung** vorgeschlagen, nämlich dass der/die Vormund/in

„nur so viele Vormundschaften und Pflegschaften führen (soll), dass diese unter besonderer Berücksichtigung des persönlichen Kontakts zu dem Mündel und der Wahrnehmung anderer Aufgaben vornehmlich bewältigt werden können.“

Wehe denen, die befürchten, hier könnte die finanzielle und personelle Ausstattung der Jugendämter künftig bei der tatsächlichen Fallzahlbelastung eine Rolle spielen. Eine verantwortungsvolle Aufgabe, deren Umfang „am sozialpädagogisch erforderlichen Maß“ – so die Begründung des Bundesratsvorschlages¹³ – ausgerichtet hätte sein sollen, hatten die

Vormundinnen/Vormünder in der Vergangenheit bereits auch. Wie diese Verantwortung – sicherlich auch angesichts der Ebbe in den jeweiligen Kassen – wahrgenommen werden konnte, hat man in Bremen (und anderenorts) gesehen. Mit dieser Formulierung würde vermutlich alles beim Alten bleiben.¹⁴

2. Der Antrag der SPD-Fraktion: 40 Fälle

Die SPD-Fraktion hat in ihrem Antrag vom 06.07.2010 gefordert,

„die Obergrenze für alle Formen von Vormundschaften auf 40 Vormundschaften pro Person in Form einer Muss-Vorschrift festzulegen.“¹⁵

Die Begründung lautet hier:

„Entsprechend der Empfehlung aus der amtsvormundschaftlichen Praxis hält die Fraktion der SPD eine Obergrenze von 40 Amtsvormundschaften für sinnvoll.“

Man fragt sich nun, woher diese Zahl kommt. Ist sie – ebenso die Fallzahl 50 – empirisch begründet oder handelt es sich um aus der Luft gegriffene Größen?

3. Die Stimmen der Bundestagsabgeordneten: 30, 40 oder 50 Fälle?

Die Abgeordnete *Andrea A. Voßhoff* (CDU/CSU) hatte in ihrer Stellungnahme im Bundestag prognostiziert, die Senkung der Fallzahl auf max. 50 Vormundschaften

„würde im Vergleich zur geltenden Praxis, in der, wie gesagt, ein Amtsvormund bis zu 200 Mündel zu betreuen hat, eine deutliche und spürbare Verbesserung darstellen. Bei maximal 50 Mündeln könnte der Vormund dann einen regelmäßigen Kontakt zum Kind aufbauen und seine Erziehungsaufgabe wahrnehmen, so dass Pflege und Erziehung des Kindes im gesetzlichen Maße gewährleistet sind.“¹⁶

Das klingt zunächst beeindruckend: 50 statt 200 Fälle. Allerdings war die Fallzahl > 200 eine negative Ausnahme gewesen und ist zum Glück nicht der Durchschnitt. Dieser liegt zwischen 60 und 120 Mündeln je Fachkraft.¹⁷

Kann man wirklich zu 50 teils schwer belasteten Kindern und Jugendlichen einen persönlichen Kontakt aufbauen und halten? Gleichzeitig ihre Pflege und Erziehung fördern und gewährleisten?

Die Abgeordnete *Sonja Steffen* (SPD) hatte – dem Antrag der SPD-Fraktion¹⁸ folgend – in der Bundestagsitzung gefordert:

„Aus unserer Sicht sollten jedoch die von einer Vollzeitkraft zu bearbeitenden Vormundschaften auf 40 Fälle begrenzt werden, damit eine individuelle Betreuung ermöglicht werden kann.“¹⁹

5 „Dresdner Erklärung“ DAVorm 2000, 437 f.

6 *Salgo/Zenz FamRZ* 2009, 1378, 1383.

7 S. Fn 2.

8 Bremische Bürgerschaft, Untersuchungsausschussabschlussbericht, 2007, 45; auf 2,75 Stellen kamen bis zu 640 Mündel.

9 BT-Drucks. 17/3617, 8.

10 BR-Drucks. 537/10, 4.

11 BR-Drucks. 537/10, 4.

12 BR-Drucks. 537/10, 3.

13 BR-Drucks. 537/10, 8.

14 In vielen Kommunen wird die Amtsvormundschaft gar nicht von Sozialpädagogen/innen oder Sozialarbeiter/innen wahrgenommen, sondern überwiegend von Verwaltungsfachangestellten, teils sogar ausschließlich.

15 BT-Drucks. 17/2411, II. 1. d), 4.

16 Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 17. Wahlperiode, 71. Sitzung (11.11.2010), 7749 D.

17 Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“ vom 14.07.2009, 40. Zugriff unter http://www.bmj.bund.de/files/-/3908/Abschlussbericht_Kindeswohl_Juli2009.pdf.

18 Antrag vom 06.07.2010, BT-Drucks. 17/2411.

19 Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 17. Wahlperiode, 71. Sitzung (11.11.2010), 7751 C.

40 Fälle klingt ja noch besser als 50, begründet wird die Fallzahlobergrenze jedoch nicht.

Der Abgeordnete *Jörn Wunderlich* (DIE LINKE) begrüßt zwar die Begrenzung auf die Fallzahl 50, bezweifelt aber die Möglichkeit, in diesem Rahmen die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Er hat gerechnet:

„Bei der zulässigen Maximalzahl stünde pro Mündel ein halber Tag pro Monat zur Verfügung, im Grunde ist abzusehen, dass diese Zeit kaum ausreicht, um der Zielsetzung des Gesetzes gerecht zu werden.“²⁰

Hat der Arbeitsmonat eines/einer Amtsvormunds/-vormundin wirklich 50 halbe Tage, die dem Mündel zur Verfügung stünden? Kann man das bitte mal genauer nachrechnen?

Die Abgeordnete *Ingrid Hönlinger* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat ebenfalls gerechnet:

„Würde der Amtsvormund bei einer Fallzahl von bis zu 50 Vormundschaften jeweils einen monatlichen Kontakt zum Mündel herstellen wollen, müsste er jährlich 600 Kontakte wahrnehmen. Dies wäre zusätzlich zu den festgeschriebenen und neben den übrigen für sein Mündel zu leistenden Aufgaben nicht realisierbar. Dem Kindeswohl wird das nicht gerecht.“²¹

Sie fordert daher die Belastung von 30 bis 50 Fällen, wobei 50 die absolute Obergrenze sein soll.²²

In der abschließenden Lesung am 14.04.2011 im Bundestag hat die Abgeordnete *Ute Granold* (CDU/CSU) diese Überlegungen einfach beiseite gewischt:

„Ob die Fallobergrenze bei 40 oder 50 liegt, [...] Das sind Kleinigkeiten.“²³

Der Bundestag hat sodann mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen unter Enthaltung der Oppositionsfraktionen das Gesetz in seiner 105. Sitzung am 14.04.2011 mit der Fallzahlobergrenze 50 verabschiedet.²⁴

Der Antrag der SPD,²⁵ der ua die Fallzahlobergrenze 40 vorsah, wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen, bei Enthaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen die Stimmen der SPD-Fraktion sowie der Fraktion DIE LINKE, abgelehnt.

Der Rechtsausschuss war in seiner Beschlussempfehlung²⁶ nach Anhörung der Sachverständigen, die überwiegend eine Fallzahlobergrenze von 40 gefordert hatten (so auch ein Antrag der Fraktion DIE LINKE),²⁷ bei der Fallzahlobergrenze 50 geblieben.

Ein bisschen mutet das Ganze nach „Fallzahlbingo“ an: 30, 40 oder 50?

Darf's ein bisschen mehr sein?

Es muss doch eine nachweisbare Grundlage dafür geben, was ein/e Vormund/in verantwortungsvoll leisten kann!

4. Woher stammt die Zahl 50 als Obergrenze?

Die im Entwurf vorgesehene Begrenzung auf 50 Fälle entspricht der im Jahr 2000 erhobenen Forderungen der sog. Dresdner Erklärung, die auf der Fachtagung „Die Zukunft der Amtsvormundschaften“ vom 22. bis 24.03.2000 in Dresden verabschiedet wurde.²⁸ Auf diese Empfehlung hat sich der Gesetzgeber ausdrücklich berufen.²⁹

Diese Forderung wurde vor über elf Jahren von der Praxis erhoben, die eine persönliche Beziehung zum Kind/Jugendlichen als unabdingbar ansah, damit der/die Vormund/in seiner/ihrer Verantwortung gerecht werden kann. Damals wur-

de die Amtsvormundschaft *vom Schreibtisch aus geführt* und die Forderung nach einer Begrenzung der Fallzahlen auf 50 war geradezu revolutionär. Nun kommt aber die *persönlich geführte* Amtsvormundschaft, eingeleitet durch die gesetzliche Festlegung auf

- monatliche persönliche Kontakte zwischen Vormund/in und Mündel und
- einer persönlichen Verpflichtung der Vormünder/Vormundinnen zur Gewährleistung und Förderung der Pflege und Erziehung des Mündels.

Die Fallzahlbegrenzung ist jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen im Gesetzentwurf festgeschriebenen Aufgaben und vor dem Hintergrund eines inzwischen fortentwickelten Rollenverständnisses der Amtsvormundschaft zu sehen (vgl. Schaubild).

Der Rückgriff auf die Dresdner Erklärung ist also ein unzureichender Versuch, die Fallzahlgrenze zu beziffern. Will man wissen, wie viele Mündel ein/e Amtsvormund/-vormundin gewissenhaft im Rahmen der neu formulierten Aufgaben betreuen kann, muss man die Arbeitszeit und alle anfallenden Aufgaben genauer betrachten.

III. Berechnung der konkreten Arbeitsbelastung einer Amtsvormundin

Im Folgenden wurde berechnet, wie viel Arbeitszeit die Amtsvormundinnen/-vormünder künftig für die Mündelbesuche aufbringen müssen und wie viel Zeit ihnen – nach allen anderen notwendigen dienstlichen Verpflichtungen – für die Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung ihrer Mündel bleibt.³⁰

1. Vorgehensweise und Rechenschritte

Ausgegangen wird von einer Nettoarbeitszeit von 135 Std im Monat für eine volle Stelle. Das entspricht dem Mittelwert der monatlichen Arbeitszeit von Angestellten und Beamten/innen abzüglich der durchschnittlichen Krankheitstage sowie Urlaub, Wochenenden und Feiertagen.³¹

20 Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 17. Wahlperiode, 71. Sitzung (11.11.2010), 7752 B.

21 Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 17. Wahlperiode, 71. Sitzung (11.11.2010), 7752 D.

22 Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 17. Wahlperiode, 71. Sitzung (11.11.2010), 7753 A.

23 Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 17. Wahlperiode, 105. Sitzung (14.04.2011), 12072 B.

24 Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 17. Wahlperiode, 105. Sitzung (14.04.2011), 12074 B.

25 Antrag vom 06.07.2010, BT-Drucks. 17/2411.

26 BT-Drucks. 17/5512 vom 13.04.2011.

27 BT-Drucks. 17/5512 vom 13.04.2011, 12 f mWn.

28 DAVorm 2000, 438.

29 RegE, BR-Drucks. 537/10 vom 03.09.2010, 9.

30 Besonderer Dank gilt Herrn *Stefan Böhrer*, Leiter der Amtsvormundschaft im Jugendamt Nürnberg und Herrn *Wolfgang Klein*, Leiter der Amtsvormundschaft im Jugendamt Flörsb., Mit ihrer Jahrzehnte währenden Erfahrung im Bereich der Amtsvormundschaft haben sie bei der Erstellung des Aufgabenportfolios (Schritt 1) und bei der Zeitbemessung (Schritt 2) geholfen. Ohne ihre wertvolle Unterstützung wären die Berechnungen nicht in dieser Konkretisierung möglich gewesen.

31 Die Kommunale Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften/Amtsvormundschaften in Baden-Württemberg geht von einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von 97.200 Jahresarbeitsminuten aus. Abzgl. der arbeitsfreien Samstage, der Sonn- und Feiertage sowie der Urlaubstage ergibt sich eine monatliche Arbeitszeit von durchschnittlich 135 Std im Monat (2004, 3, Zugriff am 12.04.2011 unter http://www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/fachoeffentlich/jugendhilfe/bav/aktuell/KommOrientierungshilfeBAV14.5.04mitLoGos.pdf).

Es folgten die folgenden Berechnungsschritte:

- Schritt 1.** Zunächst ist ein Aufgabenportfolio erstellt worden. Dabei wurde zwischen mündelbezogenen Tätigkeiten und nicht mündelbezogenen Tätigkeiten unterschieden.
- Schritt 2.** Im nächsten Schritt wurden die aufgeführten Tätigkeiten mit konkreten Stunden in Ansatz gebracht. Dabei muss von Durchschnittswerten ausgegangen werden, deren Gewinnung in den Fußnoten zur Tabelle weiter erläutert ist. Differenziert wurde zwischen den Besuchskontakten mit den Mündeln und den nicht mündelbezogenen, aber notwendigen Tätigkeiten, die man beide in Stunden ansetzen kann.
- Schritt 3.** Es wurde anhand der Stunden aus Schritt 2 berechnet, wie viel Prozent der Arbeitszeit in die jeweiligen Aufgaben fließen würden.
- Schritt 4.** Im Umkehrschluss konnte nun berechnet werden, wie viel Prozent der Arbeitszeit für die persönliche Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung verbleiben würde.

Schritt 5. Die Zeitwerte aus Schritt 4 wurden sodann durch die Anzahl der Mündel geteilt und so konnte berechnet werden, wie viele Stunden Arbeitszeit der/die Amtsvormund/-vormundin für Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung je Mündel monatlich zur Verfügung stünden.

Die Berechnung erfolgte für 30, 40 oder 50 Fälle je vollzeitbeschäftigter Fachkraft.

2. Arbeitszeitverteilung bei 50 Fällen je Vollzeitkraft

Bei 50 Fällen je Fachkraft wird der Besuch des Mündels zum Zweck des persönlichen Kontakts ca 100 Std (74 %) der Arbeitszeit in Anspruch nehmen, wenn man von jeweils 15 Minuten Vor- und Nachbereitungszeit ausgeht, einer durchschnittlichen Fahrtzeit von 30 Minuten (für Hin- und Rückfahrt) sowie ca einer Stunde gemeinsamer Zeit mit dem Mündel. Weiter sind ca 13,5 Std (10 %) der Arbeitszeit für nicht mündelbezogene, aber notwendige Tätigkeiten anzusetzen. Lediglich die dann noch verbleibenden Stunden kann der/die Amtsvormund/-vormundin für die „persönliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung“ aufwenden. Wie wenig Zeit dafür bleibt, zeigt die nachfolgende Berechnung:

Tab. 1. Monatliche Arbeitsgewichtung bei 50 Fällen pro Fachkraft

Tätigkeiten der Amtsvormünder/-vormünderinnen je Monat	Std/Monat	% der Gesamtarbeitszeit (ca)
Nettoarbeitszeit	135 Std	100 %
Nicht mündelbezogene notwendige Arbeitszeiten		
Sog. Rüstzeit/Verteilzeit: Arbeitsvorbereitung, allgemeine Büroarbeiten, Dienstbesprechungen, E-Mail-Sprechpausen etc.	13,5 Std	10 %
Andere Dienstaufgaben: Fortbildung, Praktikantenausbildung, Vertretung von Kollegen etc.		
Mündelbezogene Arbeitszeiten		
50 Mündelbesuche: • 50 x 30 Min. Vor- und Nachbereitungszeit = ca 25 Std • 50 x 30 Min. Anfahrt = 25 Std • 50 x 1 Std. persönlicher Kontakt mit dem Mündel = 50 Std	100 Std	74 %
Kollegiale Beratung/Fallbesprechung/Supervision	3 Std	2 %
Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels: • Teilnahme an Hilfeplanverfahren • Verfolgen des Verlaufs und der Wirksamkeit von Hilfen • Regelungen von Umgangskontakten • Regelung finanzieller Angelegenheiten (Unterhalt, Anträge nach dem OEG, Erbschaften etc.) • Berichte an das Familiengericht • Gerichtsstermine (Teilnahme und Vorbereitung) • Aktenführung Insgesamt = ca 0,5 Std. je Mündel	18,5 Std	14 %

32 Die Stundenangaben wurden in Gesprächen mit jahrzehntlang erfahrenen Fachkräften geschätzt.

33 Vorbereitung umfasst: Terminabsprache, Aktenstudium, Vorbereitung auf das Gespräch, Wegeplanung. Nachbereitung umfasst: Gesprächsauswertung, Schreiben einer Aktennotiz, Planung und Initiierung weiterer Handlungsschritte.

34 Die Anreise kann kürzer sein, etwa wenn mehrere Mündel in derselben Einrichtung leben oder deutlich länger und zB einen ganzen Tag in Anspruch nehmen, wenn der Mündel weiter entfernt untergebracht werden musste.

Die Berechnungen in Tab. 1 zeigen, dass die Zeit für die *persönlichen Kontakte* mit 100 Std je Monat die ganz überwiegende Diensttätigkeit der/des Amtsvormundin/-vormunds sein wird. Dies nimmt rd drei Viertel der Arbeitszeit in Anspruch. Immerhin muss sie/er 600 Besuche im Jahr organisieren und durchführen.

Nach Abzug aller übrigen notwendigen Tätigkeiten bleiben für die zweite zentrale Aufgabe der *Förderung von Pflege und Erziehung des Mündels* gerade einmal 18,5 Std, das entspricht ein halbe **Stunde je Kind im Monat**. Eine halbe Stunde, um am Hilfeplanverfahren teilzunehmen, den Verlauf und die Wirksamkeit von Hilfen zu überwachen, die Umgangskontakte mit den leiblichen Eltern zu regeln, die finanziellen Angelegenheiten des Mündels zu klären (Unterhalt, Anträge nach dem OEG, Erbschaften etc), die Berichte an das Familiengericht zu verfassen, Gerichtstermine vorzubereiten, ggf selbst Anträge zu stellen und am Verfahren

teilzunehmen. Dass man dies alles in einer halben Stunde nicht machen kann, liegt auf der Hand.

3. Arbeitszeitverteilung bei 40 Fällen je Vollzeitkraft

Mit der Beschränkung der Fallzahl auf 40 Fälle je amtsvormundschaftlicher Fachkraft reduziert sich der Zeitaufwand für die Besuchskontakte und es bleibt entsprechend mehr Zeit für die Förderung von Pflege und Erziehung des Mündels. Dies zeigen die Berechnungen in Tab. 2.

Bei 40 Fällen würden die *Besuchskontakte* immer noch mehr als die Hälfte der Dienstzeit in Anspruch nehmen (60 %).

Durch die Verringerung der Fallzahl von 50 auf 40 steht jedoch für die Maßnahmen zur *persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung* eines jeden Mündels fast doppelt so viel Zeit zur Verfügung, nämlich eine Stunde anstatt einer halben Stunde.

Tab. 2: Monatliche Arbeitsgewichtung bei 40 Fällen pro Fachkraft

Tätigkeiten der Amtsvormundel/-vormundInnen je Monat	Std/Monat ³⁵	% der Gesamtarbeitszeit (ca)
Nettoarbeitszeit	135 Std	100%
Nicht mündelbezogen notwendige Arbeitszeiten		
Sog. Rüstzeit/Verteilzeit : Arbeitsvorbereitung, allgemeine Büroarbeiten, Dienstbesprechungen, Erfrischungspausen etc	13,5 Std	10%
Andere Dienstaufgaben : Fortbildung, Praktikantenausbildung, Vertretung von Kollegen etc		
Mündelbezogenen Arbeitszeiten		
40 Mündelbesuche • 40 x 30 Min Vor- und Nachbereitungszeit = ca 20 Std • 40 x 30 Min Anfahrt = 20 Std • 40 x 1 Std persönlicher Kontakt mit dem Mündel = 40 Std	80 Std	60%
Kollegiale Beratung/Fallbesprechung/Supervision	3 Std	2%
Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels • Teilnahme an Hilfeplanverfahren • Verfolgen des Verlaufs und der Wirksamkeit von Hilfen • Regelungen von Umgangskontakten • Regelung finanzieller Angelegenheiten (Unterhalt, Anträge nach dem OEG, Erbschaften etc) • Berichte an das Familiengericht • Gerichtstermine (Teilnahme und Vorbereitung) • Aktenführung Insgesamt = ca 1 Std je Mündel	38,5 Std	28%

35 Die Stundenangaben wurden in Gesprächen mit jahrzehntlang erfahrenen Fachkräften geschätzt.

4. Arbeitszeitverteilung bei 30 Fällen je Vollzeitkraft

Noch günstiger fiele die Gewichtung aus, wenn der/die Amtsvormund/-vormundin nur 30 Fälle betreut:

Tab. 3: Monatliche Arbeitsgewichtung bei 30 Fällen pro Fachkraft

Fähigkeiten der Amtsvormünder/-vormünderinnen je Monat	Std/Monat	% der Gesamtarbeitszeit (ca)
Nettoarbeitszeit	135 Std	100 %
Nicht mündelbezogen notwendige Arbeitszeiten		
Sog. Rüstzeit/Verteilzeit: Arbeitsvorbereitung, allgemeine Bürofertigkeiten, Dienstbesprechungen, Ertrüschungs-pausen etc. Andere Dienstaufgaben: Fortbildung, Praktikantenausbildung, Vertretung von Kollegen etc.	13,5 Std	10 %
30 Mündelbesuche • 30 x 30 Min. Vor- und Nachbereitungszeit = ca 15 Std • 30 x 30 Min. Anfahrt = 20 Std • 30 x 1 Std persönlicher Kontakt mit dem Mündel = 30 Std	60 Std	45 %
Kollegiale Beratung/Fallbesprechung/Supervision	3 Std	2 %
Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels • Teilnahme an Hilfeplanverfahren • Verfolgen des Verlaufs und der Wirksamkeit von Hilfen • Regelungen von Umgangskontakten • Regelung finanzieller Angelegenheiten (Unterhalt, An-trage nach dem OEG, Erbschaften etc) • Berichte an das Familiengericht • Gerichtstermine (Teilnahme und Vorbereitung) • Aktenführung Insgesamt = ca 2 Std je Mündel	58,5 Std	43 %

Wenn je Fachkraft nur 30 Fälle betreut würden, stünden für den *Besuchskontakt* jeweils zwei Stunden und für die persönliche *Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung* ebenfalls ca zwei Stunden je Kind im Monat zur Verfügung, insgesamt ca vier Stunden, also rd ein halber Arbeitstag.

Erst bei der angenommenen Fallzahl 30 wäre die „Besuchszeit“ etwa gleich hoch wie die „Förderungszeit“. Das scheint von der Bedeutung der beiden Aufgaben her durchaus angemessen.

5. Diskussion der Ergebnisse und Fazit

Wenn wir künftig die persönlich geführte Amtsvormundschaft wollen, müssen Alibibesuche verhindert werden und die persönliche Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung muss der/dem Amtsvormundin/-vormund kapazitätsmäßig und zeitlich möglich sein. Das ist das unumstrittene Ziel der Gesetzesreform.

Das Verhältnis zwischen der „Besuchszeit“ und der „Förderungszeit“ muss angemessen sein: Neben den Mündelbesuchen, die dem persönlichen Kontakt dienen und es der/dem Amtsvormundin/-vormund erlauben, sich ein Bild von der Lebenssituation und der Entwicklung des Mündels zu machen, muss ausreichend Zeit zur Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung bleiben. Denn was würde es

nützen, wenn die Vormundin im persönlichen Kontakt zwar feststellen würde, was ihr Mündel benötigt, sie aber keine Zeit hätte, sich darum zu kümmern?

Nach obiger Berechnung ist das Verhältnis zwischen „Besuchszeit“ und „Förderungszeit“ bei 50 Fällen in einer gravierenden Schiefelage (ca 70 % zu 14 %). In einer halben Stunde pro Monat können Pflege und Erziehung nicht kindeswohlgerecht gefördert und gewährleistet werden.

Bei 40 Fällen wäre es mit 60 % zu 28 % schon etwas besser, aber auch eine Stunde pro Monat scheint zu wenig für die Kernaufgabe der persönlich geführten Vormundschaft.

Erst bei Senkung der Fallzahlobergrenze auf 30 Fälle je Vormund/in wird die „Besuchszeit“ ungefähr genauso umfangreich sein wie die „Förderungszeit“. Die Berechnungen haben gezeigt, dass selbst bei nur 30 Fällen für jedes von der/dem Amtsvormundin/-vormund betreute Kind nur rd ein halber Arbeitstag pro Monat zur Verfügung stünde. Das ist wenig genug. Es sollte jedoch ausreichend dafür sein, dass der/die Vormund/in die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, die unter staatlicher Obhut stehen, im Auge behält und bei Bedarf korrigierend eingreift.

Zusammenfassend verdeutlicht das noch einmal die folgende Übersicht:

Tab. 4: Übersicht über Arbeitszeitverteilung bei 30, 40 oder 50 Fällen je Mündel

Tätigkeiten	50 Fälle		40 Fälle		30 Fälle	
	Arbeitszeit	Stärke Mündel	Arbeitszeit	Stärke Mündel	Arbeitszeit	Stärke Mündel
Besuchszeit (Mündelbesuche, persönlicher Kontakt)	74 %	2 Std.	60 %	2 Std.	45 %	2 Std.
Förderungszeit (Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung)	14 %	1/2 Std.	28 %	1 Std.	43 %	2 Std.

Bei Ausschöpfung der nun vorgesehenen Obergrenze von max. 50 Fällen wird das Ziel der Gesetzgebung, die persönlich geführte Vormundschaft, bei der der/die Vormund/in regelmäßigen persönlichen Kontakt mit dem Mündel hat und dessen Pflege und Erziehung fördert und gewährleistet, nicht erreicht werden können. Eine Belastungsobergrenze von max. 30 Fällen wäre daher adäquat gewesen.

Nun muss die Praxis sich auf die neue Rechtslage einstellen, Erfahrungen sammeln und diese evaluieren. Es bleibt zu wünschen, dass die Fallzahl 50 tatsächlich als abso-

lute Ausnahme angesehen wird, im Sinne einer „Schallmauer“³⁶ die auf keinen Fall überschritten werden darf, und dass die tatsächliche Fallzahlbelastung regelmäßig deutlich darunter liegt. Denn – hierin waren sich die Sachverständigen einig – niemand fliegt immerzu an der Schallgrenze entlang.

³⁶ Stellungnahme der Sachverständigen Prof. Dr. Birgit Hoffmann, FH Mannheim, in der öffentlichen Anhörung der Sachverständigen am 23.02.2011 im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags (S. 2).

Prof. Dr. Birgit Hoffmann*

Kooperation zwischen Vormundin/Pfleger und Familiengericht

I. Kooperation und Reform(vorhaben)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts,¹ das zT bereits am 06.07.2011 in Kraft getreten ist, will der Gesetzgeber den persönlichen Kontakt zwischen Kind/Jugendlichem und Vormund/in bzw. Pfleger/in² fördern. Er sieht ua vor, die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds/Pflegers mit dem Mündel/Pflegling der familiengerichtlichen Aufsicht zu unterstellen (§ 1837 Abs. 2 S. 1 BGB), und normiert, dass der Jahresbericht des/der Vormunds/Vormundin an das Familiengericht Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds mit dem Mündel/Pflegling zu enthalten hat (§ 1840 Abs. 1 BGB). Diese Vorschläge bieten Anlass, einen Blick auf die bisherigen Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Vormund/in und Familiengericht zu werfen.

Es werden im Folgenden zunächst die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Unterstützung, Beratung, aber auch Aufsicht durch das Familiengericht untersucht. Sodann wird die Stellung von Vormundinnen und Vormündern in familiengerichtlichen Verfahren betrachtet. Abschließend wird erörtert, in welchem Umfang eine Kooperation im Hinblick auf das Erweitern der Aufgaben einer Pflegerin, die Entlassung einer/eines Vormundin/Vormunds oder das Beenden einer Vormund-/Pflegerin verpflichtend ist.

Bei der Betrachtung sind die Besonderheiten von Vereinsvormund-/pflegschaft und Amtsvormund-/pflegschaft in

Erinnerung zu behalten: Ein Verein oder das Jugendamt bedienen sich als juristische Personen bei der Führung einer Vormund-/Pflegerin eines/einer ihrer Mitarbeiter/innen bzw. eines Mitglieds (§ 1791a Abs. 3 S. 1 BGB, § 55 Abs. 2 SGB VIII). Maßnahmen des Familiengerichts richten sich jedoch gegen den Verein bzw. das Jugendamt und nicht gegen eine einzelne Fachkraft. Ebenso besitzt Verpflichtungen gegenüber dem Familiengericht der Verein oder das Jugendamt, Vormundin oder Pfleger meint daher in diesem Beitrag zunächst nicht die einzelne Fachkraft im Verein oder im Jugendamt, sondern den ehrenamtlichen oder professionellen Einzelvormund/-pfleger bzw. den Verein oder das Jugendamt als Vormund/in, sofern im Beitrag nicht ausdrücklich ein Bezug gerade zur Stellung der Fachkraft im Jugendamt oder im Verein hergestellt wird.

II. Unterstützung und Beratung durch das Familiengericht

Nach § 1837 Abs. 1 BGB haben Vormünder/Vormundinnen gegenüber dem Familiengericht einen subjektiv-öffentlich

* Die Verf. lehrt ua Kindschafts-, Betreuungs- und Sozialrecht an der FH Mannheim.

¹ BT-Drucks. 17/3617 vom 04.11.2010, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucks. 17/5512 vom 13.04.2011 und BR-Drucks. 243/11 vom 06.05.2011, S 227 D, 228 A, BGBI 2011 I, 1306, s. hierzu Hoffmann FamRZ 2011, 249.

² Im Folgenden wird aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit des Textes verkürzt von Vormund/in gesprochen, für Pflegschaften gilt jedoch immer dasselbe.

